

## Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (791 der Beilagen): Bundesgesetz über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“.

Gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, wurde im März 1948 mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres der „Bund der politisch Verfolgten“ aufgelöst. Da in dem genannten Gesetz keine Bestimmungen über die Liquidierung und Verwertung des vorhandenen Vermögens im Falle einer behördlichen Auflösung enthalten sind, wurden vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zwei öffentliche Verwalter für das Vermögen des Bundesverbandes und der Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ bestellt. Das Verwaltergesetz in seiner derzeitigen Fassung bietet jedoch keine ausreichende Grundlage dafür, das Vermögen des aufgelösten „Bundes der politisch Verfolgten“ endgültig zu liquidieren und über das verbleibende Restvermögen zu verfügen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die erforderlichen Vorschriften im Wege eines eigenen Bundesgesetzes zu schaffen.

Der Verfassungsausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der

Sitzung vom 10. Februar 1949 in Beratung gezogen. Nach einer eingehenden Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Rupp, die Nationalräte Fischer, Geißlinger, Mark, Ing. Strobl, Friedl, der Ausschußobmann Probst sowie Ministerialrat des Bundesministeriums für Inneres Dr. Seidler beteiligten, hat der Ausschuß beschlossen, die Regierungsvorlage in der Richtung abzuändern, daß das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Reinvermögen zu gleichen Teilen an die Österreichische Volkspartei, zugunsten der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, an die Sozialistische Partei Österreichs, zugunsten ihres Opferfürsorgereferates, und an die Kommunistische Partei Österreichs, zugunsten des Vereines „Bundesverband der Österreichischen KZ-ler, Häftlinge und politisch Verfolgten“, aufgeteilt werden soll.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Februar 1949.

Rupp,  
Berichterstatter.

Probst,  
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1949  
über die Liquidierung des Vermögens des  
„Bundes der politisch Verfolgten“.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, über den „Bund der politisch Verfolgten“ tritt außer Kraft.

§ 2. (1) Die Liquidierung und Verwertung des Vermögens des aufgelösten Österreichischen Bundesverbandes und der aufgelösten Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ (§ 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182) obliegt den nach dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) für diese Körperschaften bestellten öffentlichen Verwaltern. Ihre Obliegenheiten erstrecken sich auch auf die-

jenigen Vereine, welche die Funktion eines Landesverbandes ausgeübt haben.

(2) Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Reinvermögen der in Abs. (1) bezeichneten Organisationen wird zu gleichen Teilen an die Österreichische Volkspartei, zugunsten der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, an die Sozialistische Partei Österreichs, zugunsten ihres Opferfürsorgereferates, und an die Kommunistische Partei Österreichs, zugunsten des Vereines „Bundesverband der österreichischen KZ-ler, Häftlinge und politisch Verfolgten“ mit dem Sitz in Wien, verteilt.

(3) Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsakte sind von den Verkehrssteuern, Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.